1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. März 1970	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 70	**Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte** . . . *GVBl. II 22-6*	201
27. 2. 70	Dritte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl II 72-31*	216
27. 2. 70	Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes . . . *GVBl. II 72-32*	216

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte*)

Vom 4. März 1970

Abschnitt I

Amtsbezüge der Richter

§ 1

Geltungsbereich

Die Richter des Landes erhalten Amtsbezüge nach diesem Gesetz.

§ 2

Zusammensetzung der Amtsbezüge

Amtsbezüge sind das Gehalt, der Ortszuschlag, der Kinderzuschlag, die Stellenzulagen.

§ 3

Teilzeitbeschäftigte Richterin

Eine Richterin, deren Dienst nach § 7 a des Hessischen Richtergesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Amtsbezüge, der dem Verhältnis des ermäßigten zum regelmäßigen Dienst entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Richterin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält die Richterin eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 4

Beginn des Anspruchs auf Amtsbezüge

Die Richter erhalten Amtsbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Landes wirksam wird.

§ 5

Zahlung der Amtsbezüge

(1) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Werden Amtsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften

1. Titel

Das Gehalt

§ 6

Bemessung des Gehalts

(1) Die Zuordnung der Richterämter zu den Besoldungsgruppen — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

Anlage I

(2) Das Gehalt wird nach der Anlage I gewährt. Es wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Altersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren jeweils am Ersten des Monats, in

*) GVBl. II 22-6

dem der Richter das maßgebende Lebensjahr vollendet, um die vorgesehenen Alterszulagen, soweit nicht in der Anlage I etwas anderes bestimmt ist. Richter, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Anfangsgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in die Altersstufen vorgesehene Lebensalter erreicht haben.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen ruht, solange der Richter vorläufig des Amtes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Amt oder endet das Richterverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(4) Richter auf Probe erhalten Bezüge nach Besoldungsgruppe R 1.

§ 7

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Richter, der aus einem Richteramt ausscheidet, um in ein anderes Richteramt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Gehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Gehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Richter im Disziplinarverfahren in ein Amt mit geringerem Endgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederernennung von Versorgungsempfängern und beim Übertritt aus dem richterlichen Dienst des Bundes oder eines anderen Landes wird dem Richter entsprechend Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Gehalt niedriger ist als das Gehalt (Grundgehalt), nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt gewährten Dienstbezüge bemessen waren.

2. Titel

§ 8

Ortszuschlag, Kinderzuschlag

(1) Die Vorschriften der §§ 12 bis 20 (Ortszuschlag, Kinderzuschlag) des Hessischen Besoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

Anlage II

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, zu der die Besoldungsgruppe des Richters gehört, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Richters entspricht.

(3) Ist ein Richter

1. an mehreren Gerichten in verschiedenen Orten oder
2. an auswärtigen Spruchkörpern tätig,

so wird der dienstliche Wohnsitz durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestimmt.

3. Titel

Zuwendungen

§ 9

Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel hierfür vorsieht und wenn

1. aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Richter nicht zuzumuten ist, oder
2. besondere, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

4. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 10

(1) Den Richtern gewährte Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Amtsbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Abschnitt III

Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen

§ 11

(1) Die Richter, die am 31. Dezember 1969 und 1. Januar 1970 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Richter am 31. Dezember 1969 angehörten. Für Richter, die am 31. Dezember 1969 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Amtsbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Die neue Amtsbezeichnung ergibt sich aus der Überleitungsübersicht. Der ständige Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts gilt als Amtsgerichtsdirektor im Sinne des § 22 a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Anlage

(2) Bleibt das Gehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Richter am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Gehalts ausgeglichen ist.

Abschnitt IV

Amtsbezüge der Staatsanwälte

§ 12

(1) Für die Staatsanwälte sind die für Richter geltenden Vorschriften der Abschnitte I bis III entsprechend anzuwenden, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Staatsanwältin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Amtsbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Staatsanwältin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält die Staatsanwältin eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 13

Anwendung von Beamtenrecht

(1) Die Vorschriften

über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie über Tuberkulosehilfe,

über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen,

des Schwerbeschädigtengesetzes nach Maßgabe der von der Landesregierung erlassenen Rechtsverordnung zur entsprechenden Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes auf Beamte und Bewerber,

über Unfallfürsorge

finden auf Richter entsprechende Anwendung.

Ferner sind mit Eintritt in den Ruhestand die Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts und im Falle des Todes die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Richterinnen finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Mutterschutz entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen bleibt § 2 des Hessischen Richtergesetzes unberührt.

§ 14

Erstattung von Amtsbezügen

(1) Werden Richter und Staatsanwälte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen der Anlage I mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 15

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Richter und Staatsanwälte im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen sowie Hinterbliebene im aktiven Dienst verstorbener Richter und Staatsanwälte, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in eine der Besoldungsgruppen dieses Gesetzes übergeleitet. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ist bei Richtern der Zeitpunkt der Beendigung des Richterverhältnisses, bei Staatsanwälten der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich nach den für aktive Richter und Staatsanwälte am 1. Januar 1970 maßgebenden Überleitungsvorschriften.

(2) Das Gehalt bemißt sich, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach der Altersstufe bei Eintritt des Versorgungsfalles.

(3) Bleibt das Gehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie Ausgleichszulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 1969 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Gehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(4) Ist am 31. Dezember 1969 nach § 28 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Vorschaltgesetzes zu einem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 75) eine Ausgleichszulage gewährt worden und bleiben die vom 1. Januar 1970 an zu gewährenden Versorgungsbezüge hinter den am 31. Dezember 1969 gewährten Versorgungsbezügen zurück, so erhalten die Versorgungsempfänger abweichend von Absatz 3 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(5) Ausgleichszulagen nach den Absätzen 3 und 4 verringern sich entsprechend den Erhöhungen der Versorgungsbezüge.

(6) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Sozialminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

§ 16

Verweisungen

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Amtsbezüge der in §§ 1 und 12 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die für die in §§ 1 und 12 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 17

Änderung von Gesetzen

(1) Im Hessischen Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325)[1]), werden alle sich auf Richter und Staatsanwälte beziehenden Vorschriften und Bezeichnungen und der Abschnitt III von Kapitel I gestrichen.

(2) Das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325)[2]), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die linke Spalte der Übersicht wie folgt geändert:

   Nach der Bezeichnung „L 7" werden die Worte „R 1 bis R 3" eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 wird die linke Spalte der Übersicht wie folgt geändert:

   a) Nach der Bezeichnung „L 1" werden die Worte „R 1 und R 2" eingefügt.

   b) Nach der Bezeichnung „L 7" werden die Worte „R 1 mit einer Zulage von 1 000,— DM,

   R 2 mit einer Zulage von 300,— DM und mehr sowie R 3" eingefügt.

(3) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131)[3]), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „Beamte mit Dienstbezügen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz und Richter und Staatsanwälte mit Amtsbezügen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte,".

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „sind" die folgenden Worte eingefügt: „und des § 3 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte".

3. In § 6 Abs. 1 wird als Nr. 1 a eingefügt:

   „bei Empfängern von Amtsbezügen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte das Gehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulage), der Ortszuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,".

§ 18

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Sozialminister.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

1) Ändert GVBl. II 323-2
2) Ändert GVBl. II 323-26
3) Ändert GVBl. II 323-21

Anlage I

Besoldungsordnung R

Allgemeine Vorschriften

1. Die Amtsbezeichnungen sind in der Buchstabenfolge aufgeführt.
2. Die weiblichen Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Sätze des Gehalts sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
4. Ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 erhält
   a) als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts,
   als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts,
   soweit nicht in Frankfurt am Main und in Wiesbaden,
   als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts,
   soweit nicht in Frankfurt am Main und in Gießen,
   als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts,
   soweit nicht in Frankfurt am Main,
   als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters
   des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und Wiesbaden,
   als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters
   des Sozialgerichts Frankfurt am Main und Gießen
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM,
   b) als Präsident des Amtsgerichts Darmstadt, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden,
   als ständiger Vertreter des Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
   als aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und Wiesbaden,
   als aufsichtführender Richter des Sozialgerichts Frankfurt am Main und Gießen
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 DM,
   c) als Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main
   das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 DM.
5. Ein Richter der Besoldungsgruppe R 2 erhält
   a) als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM,
   b) als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landgerichts mit achtzig und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 250 DM,
   c) als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk,
   als Präsident eines Verwaltungsgerichts
   das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM,
   d) als Präsident eines Landgerichts mit achtzig und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk
   das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 700 DM.
6. Ein Richter der Besoldungsgruppe R 3 erhält eine ruhegehaltfähige Zulage
   a) als Vizepräsident
   des Hessischen Finanzgerichts,
   des Landesarbeitsgerichts,
   des Landessozialgerichts,
   des Oberlandesgerichts,
   des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
   von 200 DM,
   b) als Präsident
   des Hessischen Finanzgerichts
   von 400 DM,
   des Landesarbeitsgerichts,
   des Landessozialgerichts
   von 650 DM,
   des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
   von 850 DM,
   des Oberlandesgerichts
   von 1 050 DM.
7. Ein Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 1 erhält
   a) als Leiter der Amtsanwaltschaft Darmstadt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden,
   als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht,
   als ständiger Vertreter des Leiters der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM,
   b) als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda, Hanau, Limburg und Marburg,
   als Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main,
   als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden
   eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM,
   c) als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden

das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 DM,

d) als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main

das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 750 DM.

8. Ein Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 erhält

a) als Abteilungsleiter
eine ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM,

b) als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM,

c) als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 950 DM.

9. Die Zulagen nach Nr. 4 bis 8 gelten als Bestandteil des Gehalts.

10. Ein Richter als Präsident
des Hessischen Finanzgerichts,
des Landesarbeitsgerichts,
des Landessozialgerichts,
des Verwaltungsgerichtshofs,
des Oberlandesgerichts

und der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

erhalten eine Aufwandsentschädigung von 125 DM.

11. Nimmt ein Richter oder ein Staatsanwalt die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Gehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens, für den nach Nr. 4 bis 8 eine ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen ist.

Gehaltssätze

Monatsbeträge in DM

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des Lebensjahres									Alterszulage
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	
R 1	I b	1 650	1 750	1 850	1 950	2 050	2 150	2 250	2 350	2 450	100
		Richter an einem Amtsgericht Arbeitsgericht Landgericht, soweit nicht in R 2 Sozialgericht Verwaltungsgericht, soweit nicht in R 2 Staatsanwalt, soweit nicht in R 2									
R 2	I b	1 950	2 050	2 150	2 250	2 350	2 450	2 550	2 650	2 750	100
		Richter an einem oberen Landesgericht Landgericht oder Verwaltungsgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht									
R 3	I a	3 050									
		Richter an einem oberen Landesgericht als ständiger Vorsitzender eines Senats oder einer Kammer									

Anlage II

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	R 1 mit Zulage von 600 DM und mehr	S	300	371	408
	R 2 mit Zulage von 250 DM und mehr	A	254	319	356
	R 3				
I b	R 1	S	232	302	339
	R 1 mit Zulage von weniger als 600 DM R 2	A	194	256	293
	R 2 mit Zulage von weniger als 250 DM				

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

Anlage III

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Gerichtsassessor	A 13 bis zur 7. Dienstaltersstufe	Richter auf Probe	R 1	
Gerichtsassessor	A 14 von der 8. Dienstaltersstufe an	Richter auf Probe	R 1	
Amtsgerichtsrat Arbeitsgerichtsrat Landgerichtsrat Sozialgerichtsrat Verwaltungsgerichtsrat	A 13 bis zur 7. Dienstaltersstufe	Richter an einem Amtsgericht Arbeitsgericht Landgericht Sozialgericht Verwaltungsgericht	R 1	
Staatsanwalt	A 13 bis zur 7. Dienstaltersstufe	Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht	R 1	
Finanzgerichtsrat	A 13 bis zur 7. Dienstaltersstufe	Richter an dem Hessischen Finanzgericht	R 2	
Amtsgerichtsrat Arbeitsgerichtsrat Landgerichtsrat Sozialgerichtsrat Verwaltungsgerichtsrat	A 14 von der 8. Dienstaltersstufe an	Richter an einem Amtsgericht Arbeitsgericht Landgericht Sozialgericht Verwaltungsgericht	R 1	
Staatsanwalt	A 14 von der 8 Dienstaltersstufe an	Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft	R 1	
		bei einem Landgericht als Leiter der Amtsanwaltschaft Offenbach	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Finanzgerichtsrat	A 14 von der 8. bis zur 12. Dienstaltersstufe	Richter an dem Hessischen Finanzgericht	R 2	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Erster Staatsanwalt, soweit nicht in der Bes.Gr. A 15	A 14 a	Staatsanwalt		
		als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als Leiter der Amtsanwaltschaft Darmstadt, Kassel und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	R 2	
Oberamtsrichter	A 14 a	Richter		
als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,		als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
als ständiger Verteter eines in der Bes.Gr. A 15 eingestuften Amtsgerichtsdirektors,		an einem Amtsgericht	R 1	
als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftrager Amtsrichter bei einem Amtsgericht mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen		an einem Amtsgericht	R 1	
Oberarbeitsgerichtsrat	A 14 a	Richter		
als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen		als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts, soweit nicht in Frankfurt am Main und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
als ständiger Vertreter eines Arbeitsgerichtsdirektors		an einem Arbeitsgericht	R 1	
		als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Obersozialgerichtsrat als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen	A 14 a	Richter als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts, soweit nicht in Frankfurt am Main und Gießen	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		an einem Sozialgericht	R 1	
als ständiger Vertreter eines Sozialgerichtsdirektors		als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters des Sozialgerichts Frankfurt am Main und Gießen	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Bes.Gr. A 15 a	A 15	Richter		
als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters eines Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen		als ständiger Vertreter des Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
als aufsichtführender Richter eines Amtsgericht mit vier bis vierzehn richterlichen Planstellen		als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht		an einem Amtsgericht	R 1	
Arbeitsgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen	A 15	Richter als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts, soweit nicht in Frankfurt am Main oder Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 DM

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Erster Staatsanwalt	A 15	Staatsanwalt		
		als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM
		als ständiger Vertreter des Leiters der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	R 2	
Finanzgerichtsrat	A 15 von der 13. Dienstaltersstufe an	Richter an dem Hessischen Finanzgericht	R 2	
Landessozialgerichtsrat	A 15	Richter an dem Landessozialgericht	R 2	
Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Bes.Gr. A 15 a	A 15	Richter an einem Landgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter)	R 2	
Oberlandesgerichtsrat	A 15	Richter an dem Oberlandesgericht	R 2	
Oberverwaltungsgerichtsrat	A 15	Richter an dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof	R 2	
Sozialgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen	A 15	Richter		
		als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts, soweit nicht in Frankfurt am Main oder Gießen	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
		als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts Frankfurt am Main und Gießen	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 DM

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15	Richter an einem Verwaltungsgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter)	R 2	
Amtsgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen	A 15 a	Richter als Präsident des Amtsgerichts Darmstadt, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 DM
als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten		als ständiger Vertreter des Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 500 DM
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Bes.Gr. A 16	A 15 a	Richter als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk (Vorsitzender Richter)	R 2	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Bes.Gr. A 16 oder B 3	A 15 a	Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda, Hanau, Limburg und Marburg	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM
		als Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM
		als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden	R 1	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM
		als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen	R 1	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 DM
		als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	R 2	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter eines in Bes.Gr. B 5 eingestuften Landgerichtspräsidenten	A 16	Richter als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landgerichts mit achtzig und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk (Vorsitzender Richter)	R 2	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 250 DM
Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Bes.Gr. B 4 eingestuft ist	A 16	Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel und Wiesbaden	R 1	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 DM
Senatspräsident beim Finanzgericht	A 16	Richter an dem Hessischen Finanzgericht als ständiger Vorsitzender eines Senats (Vorsitzender Richter)	R 3	
Landesarbeitsgerichtsdirektor	B 2	Richter an dem Landesarbeitsgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter)	R 3	
Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit weniger als fünfunddreißig richterlichen Planstellen im Bezirk	B 2	Richter als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Senatspräsident beim Finanzgericht als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten	B 2	Richter als Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts (Vorsitzender Richter)	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM
Senatspräsident beim Landessozialgericht	B 2	Richter an dem Landessozialgericht als ständiger Vorsitzender eines Senats (Vorsitzender Richter)	R 3	
Senatspräsident beim Oberlandesgericht	B 2	Richter an dem Oberlandesgericht als ständiger Vorsitzender eines Senats (Vorsitzender Richter)	R 3	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof	B 2	Richter an dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als ständiger Vorsitzender eines Senats (Vorsitzender Richter)	R 3	
Finanzgerichtspräsident	B 3	Richter als Präsident des Hessischen Finanzgerichts	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 400 DM
Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit fünfunddreißig bis neunundsechzig richterlichen Planstellen im Bezirk	B 3	Richter als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts	B 3	Staatsanwalt als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Bes.Gr. B 5 eingestuft ist		als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main	R 1	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 750 DM
		als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt	R 1	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 600 DM
Verwaltungsgerichtspräsident	B 3	Richter als Präsident eines Verwaltungsgerichts	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Vizepräsident beim Landesarbeitsgericht	B 3	Richter als Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts (Vorsitzender Richter)	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM
Vizepräsident beim Landessozialgericht	B 3	Richter als Vizepräsident des Landessozialgerichts (Vorsitzender Richter)	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM
Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main	B 4	Richter als Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main	R 1	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 DM

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit siebzig bis neunundneunzig richterlichen Planstellen im Bezirk	B 4	Richter als Präsident eines Landgerichts mit achtzig und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 700 DM
		als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM
Vizepräsident beim Oberlandesgericht	B 4	Richter als Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Vorsitzender Richter)	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM
Vizepräsident beim Verwaltungsgerichtshof	B 4	Richter als Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Vorsitzender Richter)	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM
Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit hundert und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	B 5	Richter als Präsident eines Landgerichts mit achtzig und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 700 DM
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht	B 6	Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht	R 2	Erhält das Endgehalt und eine ruhegehaltfähige Zulage von 950 DM
Präsident des Landesarbeitsgerichts	B 6	Richter als Präsident des Landesarbeitsgerichts	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 650 DM
Präsident des Landessozialgerichts	B 6	Richter als Präsident des Landessozialgerichts	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 650 DM
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	B 7	Richter als Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 850 DM
Oberlandesgerichtspräsident	B 8	Richter als Präsident des Oberlandesgerichts	R 3	Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 1 050 DM

Dritte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 27. Februar 1970

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) wird verordnet:

§ 1

In den Schulaufsichtsbereichen Hanau I, II und III, die die Stadt Hanau, den Landkreis Hanau und die Gemeinden Heldenbergen, Kaichen und Büdesheim umfassen, wird ab 1. August 1970 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 72-31

Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 27. Februar 1970

Auf Grund der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 320) wird angeordnet:

I.

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden von Gymnasien haben auf die dem Lande nach §§ 24 und 25 SchVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des FAG zu erstattenden Beträge (Personalkostenanteile) Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Vorauszahlungen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres, übersehbarer Veränderungen der Personalkosten und der Schülerzahlen der letzten Jahreserhebung des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzen.

II.

Die Personalkosten im Sinne des § 25 Abs. 1 SchVG für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen (einschl. Werkkunstschulen) werden zusammengerechnet. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages je Schüler wird zwischen Schülern beruflicher Schulen mit

a) Teilzeitunterricht und

b) Vollzeitunterricht

unterschieden.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Anordnung nach §§ 19 und 20 des Schulverwaltungsgesetzes vom 12. Februar 1962 (StAnz. S. 283 — Amtsbl. S. 107)[1]).

Wiesbaden, den 27. Februar 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 72-32
1) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.